

73. 1. Kann nach rheinischem Rechte bei dem Kaufvertrage in wirksamer Weise bedungen werden, daß das Eigentum an der verkauften Sache vorerst nicht auf den Käufer übergehen, der Eigentumsübergang vielmehr bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises aufgeschoben werden solle?

Code civil Art. 1583.

II. Civilsenat. Urth. v. 7. Oktober 1887 i. S. Konkurs H. & Co. (Bekl.)
w. M. & A. (Kl.) Rep. II. 115/87.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Die klägerische Firma M. & A. hat der Firma H. & Co. eine Dampfmaschine unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes bis zur Auszahlung des Kaufpreises geliefert und außerdem verschiedene Maschinen und Maschinenteile angeblich leihweise überlassen. Nachdem über das Vermögen der Beklagten das Konkursverfahren eröffnet worden war, hat sie den Konkursverwalter zur Herausgabe der Dampfmaschine und der leihweise überlassenen Gegenstände aufgefordert und, als dieser Aufforderung Folge nicht gegeben wurde, Klage erhoben. In dieser wurde: 1. Aussonderung der angeblich im Eigentume der Klägerin stehenden Gegenstände aus der Konkursmasse, 2. Schadensersatz wegen Beschädigung der Dampfmaschine und wegen Verzögerung der Rückgabe der auszusondernden Gegenstände verlangt. Der beklagte Konkursverwalter bestritt die Klage und machte, soweit es sich um die Aussonderung der Dampfmaschine handelt, unter anderem geltend, der Eigentumsvorbehalt sei nach den Vorschriften des Code civil als unwirksam

anzusehen. Durch Teilurteil des Landgerichtes Mainz wurde der beklagte Konkursverwalter zur Herausgabe der Dampfmaschine und zu Schadensersatz verurteilt. Dessen Berufung wurde durch Urteil des Oberlandesgerichtes Darmstadt zurückgewiesen. In beiden Instanzen wurde angenommen, daß der Eigentumsvorbehalt wirksam sei. Auf Revision des Konkursverwalters wurde das angefochtene Urteil, soweit es sich um den Schadensersatz handelt, aufgehoben, im übrigen (bezüglich der Aussonderung) aber zurückgewiesen. Soweit die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes, welche hier allein interessiert, in Frage steht, beruht die Entscheidung des Reichsgerichtes auf folgenden

Gründen:

„Bei der gegebenen Sachlage hängt die Entscheidung über die Revision, soweit es sich um die Herausgabe der Dampfmaschine handelt, lediglich davon ab, ob das Berufungsgericht die von den Parteien getroffene Vereinbarung, daß das Eigentum an der verkauften Dampfmaschine vorerst nicht auf die Käuferin übergehen, der Eigentumsübergang vielmehr bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises aufgeschoben werden solle, mit Recht für wirksam erklärt hat. Diese Frage ist aber zu bejahen.

Auch unter der Herrschaft des gemeinen Rechtes bestand Streit darüber, ob das *pactum reservati dominii* die Wirkung habe, das Eigentum an der verkauften Sache dem Verkäufer ungeachtet der Übergabe derselben an den Käufer zu erhalten. Es wurde von manchen Seiten unter Bezugnahme auf l. 80 §. 3 Dig. 18. 1 geltend gemacht, da die Tradition dazu bestimmt sei, den Eigentumsübergang zu vermitteln, liege ein Widerspruch darin, daß der Käufer sich dessenungeachtet das Eigentum vorbehalte, dieser Vorbehalt könne deshalb keine Wirkung haben. Aber diese Auffassung hat in neuerer Zeit keine Vertreter mehr gefunden. Es wird zwar noch darüber gestritten, ob der Eigentumsvorbehalt im Zweifel, d. h. wenn die Absicht der Vertragsschließenden Teile in dieser Richtung nicht bestimmt zu erkennen ist, den Charakter einer Suspensivbedingung oder denjenigen einer Resolutivbedingung habe. Daß aber die Vertragsschließenden berechtigt sind, den Eigentumsübergang bis zur Zahlung des Kaufpreises aufzuschieben, wird in Rechtslehre und Rechtsprechung allgemein anerkannt. Auch das Reichsgericht hat sich wiederholt in diesem Sinne ausgesprochen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civild. Bd. 7 S. 147 flg., Bd. 9 S. 169; Volze, Praxis des Reichsgerichtes Bd. 1 S. 181, Bd. 3. S. 18. In der That ist auch nicht abzusehen, wie der bei Übergabe der Sache gemachte Vorbehalt, das Eigentum solle erst in einem späteren Zeitpunkte auf den Käufer übergehen, mit dem Zwecke des Kaufvertrages oder dem der Tradition unverträglich sein soll. Ein Widerspruch mit dem Zwecke des Kaufvertrages könnte nur dann in dem Eigentumsvorbehalte gefunden werden, wenn ausbedungen würde, daß der Käufer überhaupt nicht Eigentümer werden, der Verkäufer vielmehr das Eigentum für alle Zeit behalten solle; von demselben kann keine Rede sein, wenn der Übergang des Eigentumes bloß aufgeschoben wird. Was aber die Tradition anbelangt, so hat dieselbe, wenn sie vom Verkäufer vorgenommen wird, zwar regelmäßig den Zweck, das Eigentum an der verkauften Sache zu übertragen. Aber die Übergabe dieser Sache kann auch in anderer Absicht erfolgen, und es können gute Gründe dafür vorliegen, daß das Eigentum ungeachtet der Übergabe der Sache vorerst bei dem Verkäufer verbleiben soll. In solchen Fällen, in welchen die Übergabe der Sache nicht in der Absicht der Eigentumsübertragung erfolgt, liegt derselben ein dinglicher Vertrag nicht zu Grunde. Es hat vielmehr, ungeachtet der Tradition, vorerst bei dem obligatorischen Vertrage sein Bewenden.

Geht man von der im gemeinen Rechte zur Herrschaft gelangten Auffassung aus, daß der Vorbehalt des Eigentumes der Natur der Sache nach zulässig sei, so besteht auch kein Grund, demselben im Gebiete des rheinischen Rechtes die Wirksamkeit zu versagen. Allerdings besteht zwischen dem gemeinen und dem rheinischen Rechte in Beziehung auf die Eigentumsübertragung ein tiefgreifender Unterschied, da nach letzterem nicht wie nach gemeinem Rechte ein besonderer, an die Tradition gebundener, dinglicher Vertrag zur Eigentumsübertragung vorausgesetzt wird, nach den Artt. 711. 1138. 1583 des bürgerl. Gesetzbuches vielmehr der einfache, formlose Vertrag die Übertragung des Eigentumes ohne weiteres zur Folge hat, wenn die Absicht der Parteien hierauf gerichtet ist. Aber daraus folgt an sich keineswegs, daß der Kaufvertrag nach rheinischem Rechte nur als dinglicher Vertrag denkbar ist und vorkommen kann. Daraus, daß die auf Eigentumsübertragung als Endziel gerichteten Verträge neben den obligatorischen auch dingliche Wirkungen haben, sofern die Vertragschließenden beide

Wirkungen sofort eintreten lassen wollen, kann nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß es diesen verwehrt sein soll, sich auf Abschließung eines obligatorischen Vertrages zu beschränken und die Eigentumsübertragung einem späteren Zeitpunkte zu überlassen. Aus dem Umstande, daß das Eigentum nach rheinischem Rechte durch bloßen Vertrag übertragen werden kann, läßt sich die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit eines den Eigentumsübergang aufschiebenden Vorbehaltes nicht ableiten. Auch kann nach rheinischem ebensowenig wie nach gemeinem Rechte geltend gemacht werden, daß zwischen der dem Kaufvertrage zu Grunde liegenden Absicht der Parteien und dem Eigentumsvorbehalte ein Widerspruch bestehe. Wie dort der Tradition durch die Erklärung der Parteien, daß ein dinglicher Vertrag von ihnen nicht beabsichtigt sei, die Wirkung entzogen werden kann, daß das Eigentum durch dieselbe übertragen wird, so können der Natur der Sache nach auch unter der Herrschaft des rheinischen Rechtes die Vertragsschließenden erklären, daß ein dinglicher Vertrag nicht vorliege, es vielmehr vorerst bei den obligatorischen Wirkungen des Kaufvertrages (Art. 1582 des bürgerl. Gesetzbuches) sein Bewenden haben solle. Die obligatorischen Verpflichtungen bilden ebenso wie bei den übrigen Verträgen einen genügenden Inhalt für den Kaufvertrag, der an sich keineswegs voraussetzt, daß der Eigentumsübergang sofort erfolgen müsse. Die Annahme, daß dem von den vertragsschließenden Parteien vereinbarten Eigentumsvorbehalte die rechtliche Wirkung zu versagen sei, würde sich hiernach nur dann rechtfertigen lassen, wenn sich aus den Vorschriften des bürgerl. Gesetzbuches mit Bestimmtheit ergäbe, daß dasselbe einen Kaufvertrag, der lediglich die obligatorische Verpflichtung zur Eigentumsübertragung enthält, überhaupt nicht kenne oder von demselben nichts wissen wolle. Ja auch in diesem Falle würde das Eigentum des Käufers aus dem einen Eigentumsvorbehalt als Suspensivbedingung enthaltenden Kaufvertrag nur dann abgeleitet werden können, wenn man sich zur Annahme entschloße, der Eigentumsvorbehalt sei als nicht geschrieben anzusehen und es gehe kraft Gesetzes das Eigentum ebenso über, wie wenn ein solcher Vorbehalt nicht erfolgt wäre. Nimmt man lediglich an, ein Kaufvertrag, dem ein Eigentumsvorbehalt beigelegt sei, habe vorerst überhaupt keine Wirkung, sondern werde erst perfekt, wenn die Bedingung, an welche der Eigentumsübergang geknüpft wurde, eingetreten sei, so würde der Käufer auf Grund eines

solchen Vertrages vor dem Eintritte der Bedingung ein Eigentumsrecht nicht geltend machen und sonach mit diesem Vertrage das Aussonderungsrecht des Verkäufers nicht abwehren können. In dem bürgerl. Gesetzbuche ist nun aber eine Vorschrift, aus welcher gefolgert werden müßte, daß ein rein obligatorischer, lediglich auf künftige Eigentumsübertragung gerichteter Kaufvertrag ausgeschlossen sein solle, vielmehr jedes Kaufgeschäft die Wirkungen eines dinglichen Vertrages haben müsse, nicht zu finden. Die Vorschrift des Art. 1583 des bürgerl. Gesetzbuches, welche ebenso wie Art. 938 nur eine Folge aus dem in den Artt. 711. 1138 aufgestellten Prinzipie enthält, ist vielmehr nur so zu verstehen, daß das Eigentum in Folge des Kaufvertrages ohne weiteres auf den Käufer übergehe, wenn dies die Absicht der Parteien sei. Für diese Auffassung spricht nicht bloß die Natur der Sache, da die sofortige Eigentumsübertragung nicht zum Wesen des Kaufvertrages gehört, sondern auch der Umstand, daß der Kaufvertrag, wenn nicht eine genau bestimmte Sache, sondern eine Ware nach dem Gewichte oder nach der Zahl oder nach dem Maße verkauft wurde, unter allen Umständen nur obligatorische Wirkungen hat (Art. 1585 des bürgerl. Gesetzbuches) und das Gesetz auch in anderen Richtungen den Fall vorsieht, daß ungeachtet eines auf Eigentumsübertragung gerichteten Vertrages das Eigentum doch nicht sofort übertragen worden ist (vgl. Art. 1867 des bürgerl. Gesetzbuches).

Auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes spricht gegen die Auffassung, daß nach den Grundsätzen des französischen Rechtes jeder auf Eigentumsübertragung gerichtete Vertrag, insbesondere der Kaufvertrag, den sofortigen Eigentumsübergang zur Folge haben müsse. Im älteren französischen Rechte hatten formell die Grundsätze des römischen Rechtes Geltung behalten, sodaß das Eigentum nicht „nudis conventionibus“, sondern nur durch Tradition und Usucapion erworben werden konnte. Thatsächlich wurde aber eine Tradition, soweit es sich um unbewegliche Sachen handelte, nicht mehr vorgenommen, sondern unter Zuhilfenahme des *constitutum possessorium* regelmäßig durch eine in den Kaufvertrag aufgenommene Klausel ersetzt, durch welche der Verkäufer erklärte, für den Käufer zu besitzen und welche als „*tradition feinte*“ bezeichnet wurde. Infolge dessen bestand teilweise die Auffassung, durch den die „*tradition feinte*“ oder „*tradition civile*“ enthaltenden Vertrag werde das Eigentum übertragen. Thatsächlich wurde

durch die erwähnte „clause de style“ fast überall die wirkliche Tradition („tradition réelle“) ersetzt. Es galt deshalb vielfach der Satz: „Dessaisine et saisine faite en présence de notaire et de témoins vaut et équipolle à tradition et délivrance de possession.“

Vgl. Argou, Institution Bd. 2 S. 242. 243; Loysel-Laurière, Instit. cout. Bd. 2 S. 135 N. 746; Warnkönig, Französische Rechtsgeschichte Bd. 2 S. 328. 329; Revue historique, Bd. 1 S. 465 flg. besonders S. 471; Larombière, Obl. Bd. 1 S. 439. Durch die Vorschriften des Code civil sollte nun, wie sich aus den Gesetzgebungsverhandlungen mit Bestimmtheit ergibt, im wesentlichen der Zustand, welcher sich bezüglich der Grundstücke herausgebildet hatte, aufrechterhalten und die „tradition réelle“ auch formell beseitigt, zugleich aber auch die bisher gebräuchliche „clause de style“ für überflüssig erklärt werden. Der Vertrag selbst sollte ohne weiteres die „tradition réelle“ ersetzen.

Vgl. Loaré, Legisl. civile Bd. 12 S. 289. 416 flg. besonders 431 und Bd. 14 S. 131 flg. 186 flg. 191 flg. 222 flg.

Bei den Vorschriften, welche bestimmen, daß das Eigentum durch bloßen Vertrag übergehe, handelte es sich sonach nur darum, den Vertragsschließenden die Notwendigkeit der Tradition (der „tradition réelle“ wie der „tradition feinte“) zu ersparen und die Eigentumsübertragung durch bloßen Vertrag zu ermöglichen. Nirgends ist aber die Absicht hervorgetreten, in zwingender Weise vorzuschreiben, daß das Eigentum nicht vorbehalten werden könne, sondern infolge des Kaufvertrages ohne Rücksicht auf den Willen der Parteien sofort auf den Käufer u. übergehen müsse. Bei dieser Sachlage ist es nicht gerechtfertigt, den Vorschriften der Artt. 711. 938. 1138. 1583 des bürgerl. Gesetzbuches diesen Sinn beizulegen. Die rechtliche Wirksamkeit des suspenstiven Eigentumsvorbehaltes wird denn auch in neuerer Zeit in Rechtslehre und Rechtsprechung fast allgemein anerkannt.“¹

¹ Vgl. Zachariä-Dreher, S. 349 Bd. 2 S. 477; Demolombe, Bd. 24 S. 374 flg. bes. 395 flg.; Laurent, Bd. 24 Nr. 4 S. 9; Marcadé, Art. 1583 N. 2; Accolaz, Bd. 2 S. 787 flg. bes. S. 789 flg., Bd. 3 S. 232—235; Dreher in den Annalen der bad. Gerichte Bd. 37 S. 134 flg.; Räf und Stritt, ebendaf. Bd. 50 S. 238, Bd. 52 S. 126; sowie Fuld in der Zeitschrift für franz. Civilt. Bd. 17 S. 130; ferner die Entsch. der Oberlandesgerichte Karlsruhe und Kolmar